



Regierungsrat

Luzern, 28. Mai 2013

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 353

Nummer: M 353
Eröffnet: 06.05.2013 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.05.2013 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 620

Motion Candan Hasan und Mit. über keine verfassungswidrige Schliessung des öffentlichen Raumes

A. Wortlaut der Motion

Wie die „Neue Luzerner Zeitung“ in ihrer Ausgabe vom 18. März 2013 berichtete, befindet sich seit Sommer 2012 auf dem kleinen öffentlichen Platz zwischen dem neuen Universitäts-/PHZ-Gebäude, dem Bahnhof-Parking und dem Häuserblock Inseliquai 6 bis 10 ein Gerät, welches zwischen 22 Uhr und 4 Uhr einen Pfeifton im Frequenzbereich von 16-18 Kilohertz erzeugt.

Der Ton dieses Gerätes mit dem Produktnamen „Mosquito Typ Mk 4“ des Herstellers „Swiss Mosquito“ ist nur für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zirka 25 Jahren hörbar und wird als äusserst schrill und unangenehm empfunden. Hört man das Geräusch, ist es kaum möglich am Ort zu verweilen. Laut Hersteller soll das Gerät „antisoziales“ Verhalten von „herumlungernden Jugendbanden“ eindämmen.¹ In Tat und Wahrheit ist dieses Gerät lediglich eine verkappte Wegweisung und bewirkt damit die Schliessung des öffentlichen Raumes. Da klar nur gegen eine bestimmte Bevölkerungsschicht vorgegangen wird, ist dieses Vorgehen im höchsten Masse fragwürdig. Es stellt sich die Frage, ob dieses perfide Vorgehen nicht gegen das verfassungsmässige Diskriminierungsverbot oder das Recht der Versammlungsfreiheit verstösst.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt dafür zu sorgen, dass das oben installierte Gerät auf dem öffentlichen Platz zwischen Universitäts-/PHZ-Gebäude, dem Bahnhof-Parking und dem Häuserblock Inseliquai 6 bis 10 entfernt wird. Weiter stellt er sicher, dass weitere solche und ähnliche Geräte vom öffentlichen Raum verschwinden und keine weiteren Geräte dieser Art im öffentlichen Raum installiert werden.

¹ vgl. <http://www.swiss-mosquito.ch/index.html>

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Der Aufwand zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung im Gebiet Universität, Inseliquai und Frohburg-Parkhaus ist gross. Es kommt zu Sachbeschädigungen, Verschmutzungen, Lärm-belästigungen und Gewalttätigkeiten. Sowohl Bahnpolizei und Securitrans als auch Luzerner Polizei, Securitas und SIP (Sicherheit-Intervention-Prävention) mussten die Präsenz erhöhen. Nebst anderen Massnahmen hat die Stockwerkeigentümergeinschaft Inseliquai auf ihrem Grund und auf eigene Kosten eine Beschallungsanlage „Mosquito“ mit Bewegungsmelder installiert.

Das besagte Gerät befindet sich weder auf öffentlichem Grund noch im Eigentum des Kantons. Aufgrund seiner Auswirkungen auf Mensch und Umwelt können Mosquito-Geräte als Anlage im Sinne des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) beziehungsweise des Planungs- und Baugesetzes (SRL Nr. 735) beurteilt werden. Zuständige (Bau-)Bewilligungsbehörde ist für das Gebiet der Stadt Luzern der Stadtrat Luzern.

Der Regierungsrat sieht auch nicht vor, eine gesetzliche Regelung zu erlassen, um Mosquito- oder ähnliche Geräte generell zu verbieten.

Die Motion ist aus diesen Gründen abzuweisen.